
30/2017

**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus–Senftenberg**

28.09.2017

I n h a l t

	Seite
Neufassung der speziellen Ordnung des PhD-Programms Heritage Studies (PhDO-HS) vom 27. September 2017	2

Neufassung der Speziellen Ordnung des PhD-Programms Heritage Studies (PhDO-HS)

vom 27. September 2017

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. §§ 31 Abs. 3 Satz 5, 72 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01. Juli 2015 (GVBl. I/15 Nr. 18) und gem. der Allgemeinen Ordnung für strukturierte Promotionsprogramme (RahmenO PhD) der BTU Cottbus vom 08. Februar 2011 (Abl. 15/2011) gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 2	Profil und Ziele des PhD-Programms	2
§ 3	Struktur des PhD-Programms.....	2
§ 4	Fachliche Anforderungen für die Zulassung.....	3
§ 5	Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten	3
Anlage:	Übersicht der Module und Regelstudienplan.....	4

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Satzung regelt die fachspezifischen Besonderheiten des PhD-Programms Heritage Studies. ²Sie ist nur gültig in Verbindung mit der Allgemeinen Ordnung für Strukturierte Promotionsprogramme (RahmenO PhD) vom 08. Februar 2011 (Abl. 15/2011) bzw. in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

§ 2 Profil und Ziele des PhD-Programms

¹Das PhD-Programm Heritage Studies bietet ein interdisziplinäres und internationales PhD-Studium im facettenreichen Feld des Weltbes. ²Es bietet neben der Forschung unter wissenschaftlicher Anleitung ein Modul-Programm auf internationalem Niveau zur Ergänzung der eigenen Studien an.

³Das strukturierte PhD-Programm Heritage Studies soll die Doktorandinnen und Doktoranden befähigen, innerhalb von drei Jahren ein Promotionsvorhaben auf wissenschaftlich an-

gemessenem Niveau zu bearbeiten. ⁴Ihre Forschung ordnet sich in fachliche und überfachliche Zusammenhänge ein und sie erwerben Methodenkenntnisse für die interdisziplinäre Forschung.

⁵Ziel des PhD-Programms ist, dass die Doktorandinnen und Doktoranden einen erkennbaren Beitrag zur Weiterentwicklung der Forschung im Forschungsfeld Heritage Studies leisten.

§ 3 Struktur des PhD-Programms

(1) ¹Das PhD-Studium ist auf eine Dauer von drei Jahren angelegt und umfasst Leistungen im Umfang von insgesamt 180 Leistungspunkten (LP), an denen die eigentliche wissenschaftliche Arbeit einen Anteil von 150 LP hat. ²Im PhD-Studium absolviert die oder der PhD Studierende neben der eigenen Forschungstätigkeit ein Ausbildungsprogramm aus Pflichtmodulen im Umfang von insgesamt 30 LP. ³Dazu zählen (siehe Anlage):

1. Theories / Methods,
2. Status Seminar Heritage Studies: Progress Reports PhD Thesis,
3. Essentials of Grant Proposal Writing,
4. PhD Thesis Writing Skills,
5. Research Colloquium.

⁴Die Teilnahme und die Mitarbeit in weiteren ergänzenden Veranstaltungen wird von den PhD-Studierenden im Rahmen ihrer strukturierten wissenschaftlichen Ausbildung erwartet.

⁵Diese sind z. B.:

1. jährlich stattfindende Sommerschulen und/oder Workshops,
2. fachlich einschlägige weiterführende Veranstaltungen.

(2) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen dürfen innerhalb eines Studienjahres einmal wiederholt werden (Wiederholungsprüfung). ²Wird die Prüfungsleistung auch nach Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(3) ¹Ein Prüfling verliert den Prüfungsanspruch, wenn sie oder er in einem Modul alle Prüfungswiederholungen endgültig nicht bestanden hat. ²Das gilt auch für den Fall des Fernbleibens ohne triftigen Grund.

(4) ¹Der Studierendenservice ermittelt die Gesamtnote der Module und teilt diese dem PhD-Ausschuss mit. ²Sie ergibt sich zu 1/5 aus der Note des Moduls „Theories / Methods“, zu 1/5 aus der Note des Moduls „Status Seminar Heritage Studies: Progress Reports PhD Thesis“, zu 1/5 aus der Note des Moduls „Essentials of Grant Proposal Writing“, zu 1/5 aus der Note des Moduls „PhD Thesis Writing Skills“ und zu 1/5 aus der Note des Moduls „Research Colloquium“. ³Hierbei wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) ¹Bei erfolgreichem Abschluss wird der akademische Grad „Doctor of Philosophy (PhD) in Heritage Studies“ verliehen.

§ 4 Fachliche Anforderungen für die Zulassung

¹Fachliche Voraussetzung für die Zulassung zum PhD-Studium Heritage Studies ist in der Regel ein Abschluss nach Maßgabe des § 5 der Allgemeinen Ordnung für strukturierte Promotionsprogramme in der Fachrichtung Heritage Studies und weiterer, diese begründenden Fächer, z. B. Architecture, Building and Conservation, Environmental Sciences, Social Sciences.

§ 5 Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung, spätestens zum Wintersemes-

ter 2017/18 in Kraft. ²PhD-Studierende, die vor dem Wintersemester 2017/18 immatrikuliert wurden und deren Promotionsverfahren gemäß § 12 RahmenO PhD vom 08. Februar 2011 (Abl. 15/2011) eröffnet wurden, schließen ihr Promotionsstudium nach der PhD-Ordnung vom 14. November 2011 (Abl. 01/2012) ab. ³PhD-Studierende, die vor dem Wintersemester 2017/18 immatrikuliert wurden und deren Promotionsverfahren noch nicht eröffnet wurden, verbleiben in der PhD-Ordnung vom 14. November 2011 (Abl. 01/2012) mit einer Überleitungsfrist von vier Jahren ab Inkrafttreten dieser Ordnung. ⁴Der sich daraus ergebende Anspruch auf ein entsprechendes Modul- und Prüfungsangebot erlischt mit der Frist von vier Jahren ab Inkrafttreten dieser Ordnung.

(2) PhD-Studierende können auf Antrag beim PhD-Ausschuss in die vorliegende PhD-Ordnung übergeleitet werden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Fakultät 6 Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung vom 02. August 2017, der Stellungnahme des Senats vom 07. September 2017 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 27. September 2017.

Cottbus, 27. September 2017

In Vertretung des Präsidenten

gez. Prof. Dr. Christiane Hipp
Hauptberufliche Vizepräsidentin für Forschung

Anlage: Modulübersicht und Regelstudienplan

Das PhD-Programm wird ergänzt durch ein unmittelbar auf die Forschung bezogenes strukturiertes Studienprogramm im Umfang von 22 Semesterwochenstunden (SWS) und 30 LP. Insgesamt belegen die PhD-Studierenden fünf Pflichtmodule, die den wissenschaftlichen Diskurs der Graduierten untereinander, ihre wissenschaftliche Fortentwicklung, die Interdisziplinarität der Forschungsansätze, ihre berufliche Qualifizierung und internationale Einbindung fördern.

Modulübersicht

Modul-Nr.	Module	Status	Bewertung	Summe LP
11291	Theories / Methods	P	Prü	6
12242	Status Seminar Heritage Studies: Progress Reports PhD Thesis	P	Prü	6
12238	Essentials of Grant Proposal Writing	P	Prü	6
12241	PhD Thesis Writing Skills	P	Prü	6
12244	Research Colloquium	P	Prü	6
ohne	Doctoral Thesis – Dissertation	P	Prü	120
ohne	Oral Examination – Mündliche Prüfung (Disputation)	P	Prü	30

LP = Leistungspunkte, P = Pflicht, Prü = Prüfungsleistung

Regelstudienplan

Modul	LP im Semester						Summe LP
	1	2	3	4	5	6	
Theories / Methods	3	3					6
Status Seminar Heritage Studies: Progress Reports PhD Thesis	2		2		2		6
Essentials of Grant Proposal Writing			3	3			6
PhD Thesis Writing Skills			3	3			6
Research Colloquium	3	3					6
Doctoral Thesis – Dissertation	120						120
Oral Examination – Mündliche Prüfung (Disputation)						30	30
Summe	8	6	8	6	2	30	180

LP = Leistungspunkte